

ITZBund, Postfach 30 16 45, 53196 Bonn An alle Clearing Center per E-Mail	Dienstsitz Frankfurt am Main Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt Bearbeitet von: RA Riesler Tel. 0800/8007-545-1 servicedesk@itzbund.de 18.12.2025
--	--

Betreff: ATLAS – Info 0892/2025

Bezug:

GZ: 06010302#0015#0892 – 0892/2025 (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS-Einfuhr

TARIC/EZT: Einführung des endgültigen Antidumpingzolls auf Kettenplatten mit Ursprung in der VR China

Bei der Einführung des endgültigen Antidumpingzolls (ADZ) auf Kettenplatten mit Ursprung in der VR China (Durchführungsverordnung (EU) 2025/2081 vom 17.10.2025 – in Kraft getreten am 21.10.2025) hat die EU-Kommission entschieden, dass bei Kettenplatten, die bereits in Laufketten oder Laufkettenbaugruppen verbaut sind, der ADZ nur anteilig auf die enthaltenen Kettenplatten zu erheben ist.

Der Anteil, auf den der ADZ zu erheben ist, ist in der Zollanmeldung mit der Maßeinheit „ENP“ (Je EURO/nationale Währungseinheit eines Mitgliedstaats des Nettopreises der betroffenen Ware frei Grenze der Union, unverzollt) als Zollmenge anzumelden.

Es gibt drei verschiedene Methoden, diesen zu verzollenden Wertanteil zu ermitteln. Die zutreffende Variante ist vom Anmelder durch die TARIC-Unterlagencodierung **D025**, **D027** und **D028** in der Zollanmeldung anzugeben.

Es handelt sich dabei nicht um eine optionale Wahl. Die zutreffende Variante ist durch die Verordnung vorgegeben. Wird keine der Unterlagencodierungen angemeldet, ist eine Annahme der Zollanmeldung rechtlich nicht möglich.

Der im EZT hierfür hinterlegte Wortlaut „Die angemeldete Unterposition ist nicht zugelassen“ ist systemseitig vorgegeben und bedeutet nicht, dass stattdessen eine andere Unterposition gewählt werden kann.

Der TARIC/EZT fordert zurzeit in den betroffenen Fällen die Anmeldung eines Wertes mit der Maßeinheit „ENP“. Dieser wäre als Bemessungsgrundlage des ADZ als Zollmenge anzumelden. Zur Ermittlung des Wertes gelten folgende Varianten, welche durch Artikel 2 Absatz 1 der DVO vorgegeben sind:

Variante 1 (Wert gleich/ größer als 31 %):

Beträgt der Wert der verbauten Kettenplatten mindestens 31 % des Wertes der Kette, dann ist der Wert der Kettenplatten 1:1 anzumelden.

Um mitzuteilen, dass diese Variante der Berechnung einschlägig ist, wäre die TARIC-Unterlagencodierung „**D025**“ anzumelden.

Variante 2 (Wert kleiner als 31 %):

Beträgt der Wert der verbauten Kettenplatten weniger als 31 % des Wertes der Kette, dann sind immer pauschal 31 % des Wertes der eingeführten Kette anzumelden.

Um mitzuteilen, dass diese Variante der Berechnung einschlägig ist, wäre die TARIC-Unterlagencodierung „**D027**“ anzumelden.

Variante 3 (Wert unbekannt):

Ist dem Anmelder der genaue Wert der verbauten Kettenplatten nicht bekannt, dann sind ebenfalls pauschal 31 % des Wertes der eingeführten Kette anzumelden.

Um mitzuteilen, dass diese Variante der Berechnung einschlägig ist, wäre die Unterlagencodierung „**D028**“ anzumelden.

Im EZT sind die Regelungen wie folgt dargestellt:

maßgeb. Zeitpunkt:	11.12.2025							
Codenummer:	8431 4920 29 0							
Warenbeschreibung:	andere							
Maßnahme								
ZC	Gebietscode	MN-Schl.	Maßnahmearmt	Maßnahmen	Beginn	Ende	Ordnungs.Nr.	Weitere Informationen
-	CN	552	Endgültiger Antidumpingzoll; AÜV- Kennzahl 96 (für Einführen aus dem betroffenen Land)	Weitere Informationen siehe Bedingungen	21.10.2025	-	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
zur Normalansicht								
Bedingungen								
Bedingung: Vorlage eines Antidumping-/Ausgleichszolldokuments								
Ifd. Nr.	Bedingungsbetrag	Aktion	Aktionsbetrag	Dokument				
1	0,0	Der Aktionsbetrag ist anzuwenden (siehe Komponenten)	0,625 Euro oder nationale Währungseinheit eines Mitgliedstaats je Euro/nationale Währungseinheit eines Mitgliedstaats des Nettopreises der betroffenen Ware frei Grenze der Union, unverzollt	Antidumping-/Ausgleichszolldokument. In der Kette montierte Stahlschuhe, bei denen der Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt, für Stahlschuhe mindestens 31% des Nettopreises frei Grenze der Union, unverzollt, der montierten Kette entspricht (Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2025/2081) (Codierung/Schlüssel: D025)				
2	0,0	Der Aktionsbetrag ist anzuwenden (siehe Komponenten)	0,625 Euro oder nationale Währungseinheit eines Mitgliedstaats je Euro/nationale Währungseinheit eines Mitgliedstaats des Nettopreises der betroffenen Ware frei Grenze der Union, unverzollt	Antidumping-/Ausgleichszolldokument, In der Kette montierte Stahlschuhe, bei denen der Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt, von Stahlschienschuhen weniger als 31% des Nettopreises frei Grenze der Union, unverzollt, der montierten Kette beträgt (Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2025/2081) (Codierung/Schlüssel: D027)				
3	0,0	Der Aktionsbetrag ist anzuwenden (siehe Komponenten)	0,625 Euro oder nationale Währungseinheit eines Mitgliedstaats je Euro/nationale Währungseinheit eines Mitgliedstaats des Nettopreises der betroffenen Ware frei Grenze der Union, unverzollt	Antidumping-/Ausgleichszolldokument, In der Kette montierte Stahlschuhe, bei denen der Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt, der in der Kette montierten Stahlschuhe nicht in der Anmeldung angegeben ist (Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2025/2081) (Codierung/Schlüssel: D028)				
9	0,0	Die angemeldete Unterposition ist nicht zugelassen	-	-				

Im Auftrag

Bösenberg

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.